

S A T Z U N G
über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg
(Stadtseniorenratsatzung-StSRS)

Vom 19. Juli 1994

Bekanntmachung im Amtsblatt vom 03. August 1994

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 1 Bayer. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben des Stadtseniorenrates

- (1) Die Stadt Nürnberg bildet einen Stadtseniorenrat als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Der Stadtseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein; dies geschieht u. a. dadurch, daß er an Stadtrat und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heranträgt und so mitwirkt, daß vor allem Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden.
- (3) Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen durch Aktionen und Veranstaltungen in Bürgerschaft und Öffentlichkeit um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert und so auch Auseinandersetzungen mit Seniorenfragen angeregt werden.
- (4) Der Stadtseniorenrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

§ 2

Organe des Stadtseniorenrates

Organe des Stadtseniorenrates sind:

- die Delegiertenversammlung und
- der Vorstand.

§ 3

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten folgender 5 Gruppen zusammen:

1. Stadtteilbezogene Altenclubs, Altentagesstätten und Seniorengruppen
2. betriebliche-, gewerkschaftliche- und Pensionistenvereinigungen,
3. soziale und kulturelle Senioren-Organisationen und -zusammenschlüsse
4. Heimbeiräte (Heimfürsprecher) der Nürnberger Altenheime,
5. die "Senioren-Initiative Nürnberg e. V."

Jede Gruppe nach Abs. 1 Satz 1 soll mit 14 Delegierten in der Delegiertenversammlung vertreten sein.

- (2) Die Delegiertenversammlung wird für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Ihre Amtszeit verlängert sich - sofern nach Ablauf von 4 Jahren eine neue Delegiertenversammlung noch nicht bestellt ist - bis zur Neubestellung.
- (3) Die Delegierten sind verpflichtet, die Arbeit des Stadtseniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Die Delegierten müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.

- (4) Die Eigenschaft als Delegierter/-e endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Austritt aus einer Seniorenvereinigung (-einrichtung) bzw. Verlust des Amtes eines Heimbeirats (-fürsprechers), Ausschluß und Tod. An die Stelle des/der ausgeschiedenen Delegierten tritt ein/-e Ersatzdelegierter/-e.
- (5) Ein/-e Delegierter/-e kann aus der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn er/sie schuldhaft in grober Weise die Pflichten gemäß Abs. 3 verletzt hat.
- (6) An den Sitzungen der Delegiertenversammlung können in beratender Funktion folgende Personen teilnehmen:

2 Vertreter/-innen des Referats für Jugend, Familie und Soziales, je 1 Vertreter/-in der sechs Nürnberger Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Bayer. Rotes Kreuz, Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Israelitische Kultusgemeinde, Stadtmission), die im Forum "Altenhilfe" tätig sind, sowie ein/-e Vertreter/-in des Ausländerbeirats.

§ 4

Wahl der Delegiertenversammlung

- (1) Die Vereinigungen oder Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 müssen ortsansässig sein, eine mindestens halbjährliche kontinuierliche nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein. Über die Anerkennung und Zuordnung einer Vereinigung oder Einrichtung zu einer der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen entscheidet der Sozialausschuß; die Delegiertenversammlung gibt hierzu eine Empfehlung ab.

- (2) Jede Vereinigung oder Einrichtung sowie die in den einzelnen Altenheimen bestehenden Heimbeiräte bzw. Heimfürsprecher bestimmen nach den bei ihnen geltenden Regelungen jeweils einen/-e Vertreter/-in für die Wahl der Delegierten ihrer jeweiligen Gruppe. Absatz 4 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die "Senioren-Initiative Nürnberg e. V." wählt die Delegierten der Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 nach ihren eigenen demokratischen Grundsätzen.
- (4) Wählbar sind nur Nürnberger Einwohner/-innen ab 55 Jahren. Sie dürfen nicht dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehören. Wählbar ist nicht, wer nach Art. 2 des Gemeindewahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (5) Eine Kandidatur in mehreren Gruppen ist ausgeschlossen. Für den Fall des Ausscheidens eines/-er Delegierten sind in ausreichender Zahl Ersatzdelegierte zu wählen.
- (6) Die Wahl zur Delegiertenversammlung wird vom Referat für Jugend, Familie und Soziales durchgeführt.

Der Sozialausschuß beschließt Ausführungsbestimmungen zur Wahl. Dabei soll die Pluralität der Seniorenvereinigungen innerhalb der Gruppen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 gewährleistet sein. Bei der Wahl der Gruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sollen nach Möglichkeit alle Stadtteile vertreten sein und zur Geltung kommen.

§ 5

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung beschließt über Seniorenangelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands,
2. Richtlinienkompetenz für die Arbeit des Stadtseniorenrats,
3. Beschlußfassung für die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der im städtischen Haushalt erfolgten Festlegung,
4. Empfehlungen über die Anerkennung und Zuordnung einer Seniorenvereinigung,
5. Ausschluß eines/-er Delegierten.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Zum Ausschluß von Delegierten ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (3) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Delegierte derselben Gruppe ist zulässig, sie muß durch eine auf eine Sitzung beschränkte schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden und ist auf eine Stimme begrenzt.
- (4) Durch Beschluß der Delegiertenversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Dies gilt nicht für Beschlußfassungen gemäß § 5 Satz 2 Nr. 1 und 5.

- (5) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Referat für Jugend, Familie und Soziales zuzuleiten.
- (6) Die Delegiertenversammlung kann sich innerhalb des durch §§ 3 bis 7 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Arbeitsausschüsse

Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsausschüsse aus ihrer Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Aufgaben nach § 5 Satz 2 Nr. 1 und 5 können zur beschlußmäßigen Erledigung nicht übertragen werden.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:

1 Vorsitzende/-er,
2 Stellvertreter/-innen,
2 Schriftführer/-innen,
1 Kassierer/-in sowie
je 2 Beisitzer/-innen aus dem Kreis der Delegierten einer jeden Gruppe.

Bei der Wahl der Beisitzer/-innen wirken jeweils nur die Delegierten der einzelnen in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen mit.

Die Amtszeit des Vorstandes endet in jedem Fall mit der Amtszeit der Delegiertenversammlung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, führt die laufenden Geschäfte und beruft und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Der/die Vorsitzende wird durch seine Stellvertreter in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der Vertreters/-in.
- (4) Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes gilt § 3 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 entsprechend. Die Abwahl des Vorstandes bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands erfolgt durch die Delegiertenversammlung eine Nachwahl.

- (5) Der Vorstand kann sich innerhalb des von §§ 8 bis 12 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Zusammenarbeit

- (1) Der Vorstand erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschußsitzungen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erhalten auf Wunsch die Möglichkeit, in diesen Gremien als Sachverständige angehört zu werden.

- (2) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands werden dem Referat für Jugend, Familie und Soziales zugeleitet, das für eine zügige Behandlung der Beschlüsse sorgt. Wenn die Erledigung länger als 4 Monate dauert, ist der Vorstand zu unterrichten.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich bei der Führung seiner Geschäfte einer im Geschäftsbereich des Referats für Jugend, Familie und Soziales (Seniorenamt) eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 11

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets werden nach vorgängigem Vorstandsbeschluß und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnehmergebühren gegen Nachweis erstattet; unter denselben Voraussetzungen erfolgt ein Ersatz von Teilnehmergebühren für den Besuch örtlicher Tagungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg folgenden Monats in Kraft.